



# Gemeinde Dorfgastein

5632 Dorfgastein  
Dorfstraße 35  
Telefon (06433) 7214-0  
FAX (06433) 7214-17  
[www.dorfgastein.at](http://www.dorfgastein.at)  
gemeinde@dorfgastein.at

Sachbearbeiterin:  
Jung Irmgard  
06433/72 14 14  
bauamt@dorfgastein.at  
Verfahren: 131-9/L178/3/2018

Dorfgastein, am 23.01.2018

## Allgemeine Bekanntmachung Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren !

Wir haben folgende Angelegenheiten zu bearbeiten:

**Herr Kevin Langreiter, Luggau 176/2, 5632 Dorfgastein  
und  
Frau Selina Lemmerer, Schmelzgasse 6a/2, 5630 Bad Hofgastein**

Ansuchen um  
**Neubau eines Wohnhauses auf Grundstück Nr. 945 KG Dorfgastein (EZ 75)**

Wir ersuchen Sie, als Beteiligter zur mündlichen Verhandlung am

Donnerstag, den 22.02.2018 um 08:30 Uhr

mit Zusammentritt der Kommission an Ort und Stelle zu kommen.

Als bautechnischer Sachverständiger wird Arch. Mag. Paul Ager von der Behörde gestellt. Dieser kann vor der Vernehmung des SV von einer Partei abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft macht, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der Rückseite.

Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden, dieser muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht können wir absehen, wenn Sie durch Familienmitglieder (Haushaltsangehörige, Angestellte oder Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten werden und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht. Es steht Ihnen frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Sie können in folgende Pläne oder sonstige Behelfe während der Amtsstunden im Gemeindeamt Dorfgastein Einsicht nehmen:

### Einreichpläne

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 und § 53 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991. Für die Bauverhandlung auch § 8 (2) BauPolG.

Beachten Sie bitte, dass Sie, soweit Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekannt geben oder während der Verhandlung vorbringen, Ihre Parteistellung verlieren. Die Parteistellung wird nur insoweit beibehalten, als Einwendungen erhoben wurden.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Als **AntragstellerIn** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen, z.B. Krankheit oder Urlaubsreise, nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls einen Ersatztermin vereinbaren können.

Als **GrundeigentümerIn** beachten Sie bitte, dass Sie zwar das Recht auf Akteneinsicht, aber keine Parteistellung im Bauverfahren haben. Gemäß § 9 (5) BauPolG sind Einwendungen privatrechtlicher Natur auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Als **Eigentümer einer Hauptversorgungseinrichtung** beachten Sie bitte, dass die Parteistellung nur besteht, als die Hauptversorgungseinrichtung oder deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar erfasst wird.

Der Bürgermeister  
Rudolf Trauner

**Diese Verständigung ergeht an:**

Antragsteller	Kevin Langreiter, Luggau 176/2, 5632 Dorfgastein
Antragsteller	Selina Lemmerer, Schmelzgasse 6a/2, 5630 Bad Hofgastein
Bausachverständiger	Arch. Mag. Paul Ager, Radeckgasse 5, 1040 Wien, <b>per e-mail</b>
Nachbar	Agrarische Gemeinschaft Luggauer Weidegenossenschaft links d, Luggau 109/2, 5632 Dorfgastein
Nachbar	Gemeinde Dorfgastein (Öffentliches Gut), Dorfstraße 35, 5632 Dorfgastein, intern
Nachbar	Isabel Kogler, Luggau 177/2, 5632 Dorfgastein
Nachbar	Josef Kogler, Luggau 177/1, 5632 Dorfgastein
Nachbar	Angela Langreiter, Luggau 176/2, 5632 Dorfgastein
Nachbar	Günter Langreiter, Luggau 176/2, 5632 Dorfgastein
Nachbar	Herbert Mayr, Luggau 130/1, 5632 Dorfgastein
Nachbar	Ing. Arnold Petutschnig, Bergblickstraße 9/1, 5632 Dorfgastein
Nachbar	Manuela Petutschnig-Gruber, Bergblickstraße 9/1, 5632 Dorfgastein
Abwasserentsorger	Reinhalteverband Gasteinertal, Unterberger Straße 20, 5632 Dorfgastein, <b>per e-mail</b>
Stromversorger	Salzburg AG Geschäftsfeld Netze - Netzvertrieb Pongau, Hauptstraße 73, 5600 Sankt Johann im Pongau, <b>per e-mail</b>
Wasserversorger	Wassergenossenschaft Luggau, Luggau 121, 5632 Dorfgastein, <b>per e-mail</b>
Bezirksrauchfangkehrermeister	Alexander Lackner, Martin-Lodinger-Straße 9/1, 5630 Bad Hofgastein, <b>per e-mail</b>



Dieses Dokument wurde von Rudolf Trauner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 24.01.2018

SID 776038A9

12:06:50

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: [www.dorfgastein.at/amtssignatur](http://www.dorfgastein.at/amtssignatur)